

~~000270~~

000170

Anstößiges oder Unseriöses zu erkennen. Offensichtlich war Herr Prof.Dr.Dr.Rascher mehr daran gelegen, Kollegen zu diskreditieren, als sich tatsächlich mit Argumenten auseinanderzusetzen.

Tatsache ist, dass sich Prof. mit der Erkrankung so intensiv beschäftigt, dass er sogar im „European Journal of Medical Research“ veröffentlicht. Er vertritt die Gegenmeinung von Prof. Rascher, wird aber wissenschaftlich ernst genommen, andernfalls wären Veröffentlichungen ausgeschlossen.

Er hat sich, im Gegensatz zu der Annahme von Herrn Prof.Dr.Dr.Rascher, nicht ausschließlich mit Neugeboreneninfektion beschäftigt. Wieder greift Prof. Rascher nur Einzelheiten aus dem Gegengutachten heraus.

Prof. hat sich über die Notwendigkeit und Ungefährlichkeit der Langzeitantibiose geäußert und eingehend erläutert.

Die Antragsgegnerin hat Aeneas nicht von Klinik zu Klinik gebracht. Nach dem Klinikaufenthalt in der Kinderklinik war sie zur Diagnostik nur bei niedergelassenen Ärzten, weil sie Klinikaufenthalte vermeiden wollte, um Aeneas ein möglichst normales Leben führen zu lassen.

Die Befunde von Herrn Dr. - Westernblot 7.7.2000; LTT 10.7.2001; und Frau Dr. waren positiv - Westernblot 17.7.04; Spezifische Lyme-Immun-Komplexe; Elisa 16.6.04.

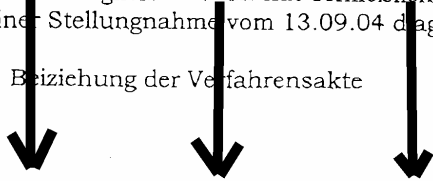
Glaubhaftmachung: AG 11-13, AG 9 +10, AG 17

Die Antragsgegnerin hat zudem, entgegen den Darstellungen des erstinstanzlichen Gerichtes, nichts unversucht gelassen und zunächst orale **Kurzzeit**therapie, also nach Ansicht des Gerichtes eine weniger einschneidende Maßnahme, versucht. Insoweit ist das Gericht hier von völlig falschen Annahmen ausgegangen ohne überhaupt nur die Antragsgegnerin hierzu zu befragen, was wiederum den Verdacht der Befangenheit nahe legt.

Aus der Sofortigen Beschwerde vor Oberlandesgericht vom 12.10.2004

zu dem wird beantraget, Antragsgegnerin Aeneas nach Verbot der Langzeittherapie über Stunden lassen
Dies erscheint zumindest fraglich. Warum hat schließlich Dr. Kratz dann u. a. Lesestörung in seiner Stellungnahme vom 13.09.04 diagnostiziert?

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Verfahrensakte



III.

Ferner zum Umgangsrecht des leiblichen Vaters, die weitere Säule, auf die das Gericht seine Entscheidung stützt:

Dr. Kratz gibt in seiner Stellungnahme vom 13.9.2004 unter Punkt I erstmalig an: Kein klinisch psychiatrisches Syndrom nach ICD 10, aber Angstsymptomatik.

Glaubhaftmachung: wie vor

Deswegen fragt man sich, warum die Frage nach dem Verhältnis zum leiblichen Vater plötzlich eine Trennung von Mutter und Kind begründen soll.

Auch insoweit geht das erstinstanzliche Gericht jedoch wiederum von nur rudimentären Kenntnissen aus und weist mit keinem Wort daraufhin, daß gegen den Beschluss vom 24.7.2000 zu 2 UF 229/00, vormals VIII 405/97 Beschwerde eingelegt worden war und es in der mündlichen Verhandlung am 5.4.2001 zu einer einvernehmlichen Regelung kam.

Glaubhaftmachung:Protokoll vom 5.4.2001 – AG 31

Die Antragsgegnerin jedenfalls erhob keinerlei Einwände gegen Umgangsrechtskontakte zu dem leiblichen Vater.

In der Folge hatte die Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin überhaupt keinen Einfluss auf die Kontaktaufnahme mit dem Vater. Das regelte alles das Jugendamt mit Frau [Name], die Psychotherapeutin von Aeneas. Der Antragsgegnerin ist lediglich bekannt, dass Frau [Name] Kontakte von Aeneas mit dem Vater nicht zugestimmt haben muß, weil keine stattfanden.

Die Antragsgegnerin hat sich während der gesamten Therapie von Aeneas strikt an die Anweisungen der Psychotherapeutin gehalten:

1. das Thema leiblicher Vater nicht von selbst ansprechen
2. wenn Aeneas Ängste vor dem T. [Name] (leiblicher Vater) äußert, soll die Antragsgegnerin aufmerksam zuhören und Aeneas ernst nehmen und ihm Trost und Geborgenheit geben; sonst nicht eingreifen; nichts forcieren.

Was macht man ihr also zum Vorwurf?

Die Sachverständige Frau Jäger hat Aeneas zweimal gesehen.

Frau [Name], Psychotherapeutin, hat ihn viel besser gekannt; 1 x wöchentlicher Termin über 3 Jahre hinweg. Hätte Frau [Name] vermutet, dass die Antragsgegnerin Aeneas Ängste einredet, hätte sie sie in die Therapie einbeziehen können und müssen.

Zudem wurde Aeneas zu keinem Zeitpunkt von der Außenwelt abgeschottet, wie von Dr. Strauch und dem Gericht behauptet!

Der Grund warum Aeneas mit dem Auto in den Kindergarten gebracht wurde, war einzig und allein der, daß er für einen Fußweg zu weit weg von dem Wohnsitz der Familie liegt.

In die Schule wurde er begleitet wegen des schweren Schulranzens. Oft hatte er ja Gelenk- und Rückenschmerzen; deswegen transportierte der Großvater den Ranzen auf dem Fahrrad.